

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT Gundelfingen a.d.Donau

VGEM GUNDELFINGEN A.D.DONAU - POSTFACH 28 - 89421 GUNDELFINGEN A.D.DONAU

Telefon: 09073/999-0
Telefax: 09073/999-169

Gemeinde Bächingen a.d.Brenz

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2020

Die Grundsteuer kann für diejenigen Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt anstatt durch individuellen Bescheid, auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes). Vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides 2020 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2019 zu entrichten haben.

Die Grundsteuer ist mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahlung), wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag zum 01.07.2020 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) werden Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, angefochten werden. Diese öffentliche Bekanntmachung gilt 2 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau, Prof.-Bamann-Str. 22, 89423 Gundelfingen a.d.Donau, Steueramt, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau, Prof.-Bamann-Str. 22, 89423 Gundelfingen a.d.Donau**. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg** oder **Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg** zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Stadt Gundelfingen unter www.gundelfingen-donau.de/Bürgerinfo/Rathaus/Widerspruchs-und-Klageerhebungsmöglichkeiten bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Bächingen a.d.Brenz, 08. Januar 2020
Gemeinde Bächingen a.d.Brenz

Grandel
1. Bürgermeister

Angeheftet:

Abgenommen: